

Erklärender bzw. Nutzungsberechtigter:

---

---

---

Telefon für Rückfragen: \_\_\_\_\_

An die  
Stadt Geilenkirchen  
Friedhofsamt  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Erklärung zur Grabstätte

1. Friedhof: \_\_\_\_\_
2. Name der Grabstätte: \_\_\_\_\_
3. Grabfeld und Nummer: \_\_\_\_\_

(bitte zutreffendes ankreuzen)

die Grabstätte soll durch die Stadt Geilenkirchen ab sofort abgeräumt und eingeebnet werden  
(gebührenpflichtig)

Die vollständige Einebnung durch die Stadt Geilenkirchen wird innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt. Der genaue Zeitpunkt der Einebnung kann nicht vorab mitgeteilt werden.

Mir ist bewusst, dass die Einebnung der Grabstätte gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Anzahl der angefallenen Arbeitsstunden pro Mitarbeiter, Anzahl der Maschinen –und Gerätestunden). In der Regel liegen die geschätzten Kosten bei ca. 150,00 bis 250,00 Euro für ein Einzelgrab und ca. 200,00 bis 350,00 Euro für ein Doppelgrab. Die Kosten für die Entsorgung der Grabanlage sind in den Gebühren inbegriffen. Zusätzlich ist eine Jahrespflegegebühr in Höhe von jährlich 105,00 Euro für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zu entrichten. Die Pflegegebühr wird höchstens für 3 Jahre berechnet. Eine genaue Abrechnung erfolgt nach der Abräumung per Gebührenbescheid.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Eigentumsrechte an den vorhandenen Grabanlagen (Grabmal, Einfassung, Abdeckung, Bepflanzung, Vase/Lampe) mit der Einebnung verloren gehen.

Sollte ich Interesse an einer weiteren Verwendung der Grabanlagen haben, bin ich selbst verantwortlich, dass diese umgehend (spätestens zwei Wochen nach Abgabe dieser Erklärung) abgebaut und abtransportiert werden.

**die Einebnung der Grabstätte erfolgt eigenverantwortlich (z.B. durch Beauftragung eines Steinmetzes)**

Ich werde die Einebnung selbst veranlassen und einen autorisierten Fachbetrieb, der einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt, mit der Entfernung der Grabstätte beauftragen. Den genauen Zeitpunkt der Abräumung sowie den beauftragten Fachbetrieb werde ich der Friedhofsverwaltung umgehend mitteilen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sämtliche Grabanlagen entfernt werden müssen. Hierzu gehört nicht nur der Grabstein, Einfassung und Abdeckungen, sondern insbesondere die im Erdreich befestigten Fundamente. Die Entsorgung der Grabanlagen und der Fundamente habe ich selbständig vorzunehmen. Es ist nicht zulässig, dass die entfernten Grabanlagen auf dem Friedhof entsorgt werden. Bei vorzeitiger Abräumung ist eine Jahrespflegegebühr in Höhe von jährlich 105,00 Euro für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zu entrichten. Die Pflegegebühr wird höchstens für 3 Jahre berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach der Abräumung per Gebührenbescheid.

**Hinweise zum Verlust des Nutzungsrechts**

Mit der vollständigen Einebnung des Grabes gebe ich das Nutzungsrecht an der Grabstätte zurück. Sofern noch weitere Angehörige vorhanden sind, werde ich diese von der beabsichtigten Einebnung vorab informieren.

**ich beantrage die Umwandlung des Wahlgrabes in ein Bodendeckergrab (pflegefreies Grab)**

Die Umwandlung des Grabes in ein Bodendeckergrab wird innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt. Der genaue Zeitpunkt kann nicht vorab mitgeteilt werden. Für die Umwandlung wird die Einfassung und die Bepflanzung entfernt. Der Grabstein/das Grabmal bleibt bestehen. Mir ist bewusst, dass die teilweise Einebnung der Grabstätte gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Anzahl der angefallenen Arbeitsstunden pro Mitarbeiter, Anzahl der Maschinen –und Gerätstunden). In der Regel liegen die geschätzten Kosten bei ca. 150,00 bis 250,00 Euro für ein Einzelgrab und ca. 200,00 bis 350,00 Euro für ein Doppelgrab. Die Kosten für die Entsorgung der Grabanlage sind in den Gebühren inbegriffen.

Zusätzlich ist vorab eine Jahrespflegegebühr in Höhe von jährlich 24,00 Euro (je Grabstelle) für die Dauer der restlichen Nutzungszeit zu entrichten. Eine genaue Abrechnung erfolgt nach der Umwandlung per Gebührenbescheid.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Eigentumsrechte an den vorhandenen Grabanlagen (Einfassung, Abdeckung, Bepflanzung, Vase/Lampe) mit der Einebnung verloren gehen. Sollte ich Interesse an einer weiteren Verwendung der Grabanlagen haben, bin ich selbst verantwortlich, dass diese umgehend (spätestens zwei Wochen nach Abgabe dieser Erklärung) abgebaut und abtransportiert werden.

Sollte der Grabstein/das Grabmal mit der Abdeckung bzw. Grabplatte fest verbunden sein, sind die Arbeiten zur Umwandlung von einer Fachfirma vorzunehmen. In diesem Fall ist die Fachfirma selber von mir zu beauftragen und die Daten der Firma an die Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

Geilenkirchen, den \_\_\_\_\_



(Unterschrift)